

VEREINSSATZUNG

Castanea e.V.

Verein für Kultur, Integration und Begegnung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein mit Sitz in Wiesbaden trägt den Namen "Castanea e.V.".

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) von Kultur und Kunst,
- b) der Alten- und Jugendhilfe,
- c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Ziel von Castanea e.V. ist die Förderung von Integration und Teilhabe quer durch alle gesellschaftlichen Schichten, Altersgruppen, kulturellen Hintergründe und Lebenslagen sowie für Menschen mit und ohne Behinderung, und zwar über Begegnungs- und kulturelle sowie künstlerisch-kreative Angebote und Veranstaltungen, über Beratungsangebote und Kurse verschiedenster Art, insbesondere auch für Ältere, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit niedrigen Einkommen.

(2) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- verschiedenste kulturelle Angebote für Menschen aller Altersgruppen, gesellschaftlicher Schichten, kulturellen Hintergründe und Lebenslagen sowie für Menschen mit und ohne Behinderung (z.B. Kunst, Literatur, Sport/Gymnastik, Tanz);
- Förderung interkultureller sowie generationenübergreifender Begegnungen;
- Angebote zum Lernen der Generationen voneinander (Inter-Generationen-Lernen, z.B. zur Förderung digitaler Kompetenzen) sowie Begegnungen zwischen Enkel- und Großeltern-Generation, von Kindern mit älteren Menschen;
- Hilfe gegen Isolation und Vereinsamung von Menschen, insbesondere auch älterer Menschen und Menschen mit niedrigen Einkommen;

- Angebote für Kinder und Jugendliche, wie Vorlesestunden, Spielenachmittage oder Hausaufgabenhilfe (sprachlich und fachlich), insbesondere auch für Kinder der nahegelegenen Geflüchteten-Unterkunft;
- Initiierung von öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Kunstausstellungen, musikalische Veranstaltungen;
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements allgemein, z.B. durch Vernetzung mit anderen gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Akteuren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Satzung und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, seine Zielsetzungen zu fördern.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderquartal möglich.

(7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied das Recht zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt in Schriftform und muss begründet werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Ausgeschlossene schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründe für den Ausschluss sind: Vereinsschädigendes Verhalten,

Verstoß gegen Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins, sowie Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Die ordentlichen Mitglieder unterstützen die ideellen Vereinsziele durch aktive Beiträge und Beteiligung an den Vereinsaktivitäten.

(2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein soziale Staffelung von Beiträgen ist zulässig.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie unterstützen den Verein ideell und durch finanzielle Beiträge.

(2) Sie werden durch den Vorstand aufgenommen.

(3) Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen oder an den Vorstand zu richten. In der Mitgliederversammlung sind sie teilnahmeberechtigt. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung (§8)

(2) Der Vorstand (§9)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht berücksichtigt.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(3) Der Vorstand muss spätestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung schriftlich oder per Email zur Mitgliederversammlung einladen. Erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege ist sie auch ohne Unterschrift gültig.

(4) Zu den Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Berichte über Aktivitäten des Vereins
- Festlegung der Beitragsordnung einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Behandlung des Widerspruchs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- Berufung von Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfer(n)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung
- Genehmigung von Rechenschaftsberichten
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(n)
- sonstige ihr kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form bzw. in Textform via Email spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderungen oder Satzungszweckänderung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der bisherige und der neue Wortlaut müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden.

(6) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Wird das Protokoll auf elektronischem Wege verschickt, ist es ohne Unterschrift gültig.

(8) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

(9) Der Vorstand kann die Durchführung einer Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form beschließen; in diesem Fall sind geeignete Werkzeuge für die Teilnahme und die Durchführung von Abstimmungen zu verwenden, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten insoweit entsprechend. In dieser Form teilnehmende nicht anwesende Mitglieder stehen in Bezug auf Beschlussfassungen anwesenden Mitgliedern gleich.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Den Vorstand bilden bis zu 5 Personen.

(1b) Sofern mehr als 1 Vorstandsmitglied bestellt ist, gibt sich der Vorstand eine Aufgabenverteilung, die der Mitgliedschaft und sofern erforderlich Behörden und Ämtern

bekanntzugeben ist. Dies kann beispielsweise in Form einer „Geschäftsordnung“ festgelegt werden.

(2) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB berechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestimmt, ist dieses alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion im Vorstand.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch ein oder zwei vom Vorstand ernannte Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Mainz-Kastel, den 18.09.2025